

Kapitel 06 100 Hochschulen Allgemein

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2016 EUR	Ansatz 2015 EUR	mehr (+) weniger (-) 2016 EUR	IST 2014 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

06 100 Hochschulen Allgemein

Dieses Kapitel ist der Budgeteinheit Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung zugeordnet. Siehe Vermerk Nr. 2 bei Kapitel 06 010.

A. Haushaltsvermerke zu den Kapiteln 06 111 bis 06 270 und 06 670 bis 06 850:

Die Universitäten und Fachhochschulen sind seit dem 1.1.2007 ausschließlich vom Land getragene rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts (§ 2 Hochschulgesetz). Das Land stellt den Hochschulen nach Maßgabe des Landeshaushalts die Mittel zur Durchführung ihrer Aufgaben in Form von Zuschüssen für den laufenden Betrieb und für Investitionen bereit. Bemessungsgrundlage für die Finanzierung der Planstellen und Stellen ist der Haushalt 2007.

- Die Zuschüsse aus den Titeln 685 10 und 894 10 werden unmittelbar an die Hochschulen geleitet.
- Die Ausgaben der Titel 685 10 und 894 10 sind gegenseitig deckungsfähig. Die Ausgaben für Ersteinrichtungen und Rechnernetze bei den Titeln 894 30 und 894 65 dürfen im Rahmen genehmigter Kostenunterlagen bis zur Höhe der Einsparungen bei den Titeln 685 10 und 894 10 überschritten werden.
- Die Zuschüsse für Investitionen des Titels 894 30 werden maßnahmebezogen zur Verfügung gestellt und dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden.
- Mit Einwilligung des Finanzministeriums können zur Sicherung von Lehre, Forschung und Ausbildung Haushaltsmittel, Planstellen und Stellen zwischen den Kapiteln 06 111 bis 06 270 und 06 670 bis 06 850 umgesetzt werden.
- Mit Einwilligung des Finanzministeriums können zur Erfüllung bestehender Mietverpflichtungen Mietmittel zwischen den Kapiteln 06 111 bis 06 270 und 06 670 bis 06 850 umgesetzt werden.
- Zurückgezahlte Beträge können gemäß § 15 Abs. 1 LHO von den jeweiligen Ausgaben abgesetzt werden.
- Siehe Haushaltsvermerke zu Kapitel 06 100 Titel 685 10.
- Über die in den Kapiteln 06 670 - 06 850 genannten W 3-Stellen hinaus können durch die Hochschulen nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Landesbesoldungsgesetzes weitere W 3-Stellen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung zuschussneutral eingerichtet werden. Für die neu geschaffenen Stellen gelten die Bestimmungen des § 7 Abs. 3 der Hochschulwirtschaftsführungsverordnung.
- Nach § 72 Abs. 6 LHO wird zugelassen, dass die Zuschüsse nach Titel 685 10 und Titel 894 10 für den Monat Januar im Dezember des Vorjahres den Hochschulen bereitgestellt und in der Haushaltsrechnung für den Monat Januar gebucht werden.
- Die Ausgaben der Titel 685 10 und 894 10 sind zur Selbstbewirtschaftung bestimmt (§ 15 Abs. 2 LHO).
- Diese Kapitel sind der Budgeteinheit Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung zugeordnet. Siehe Vermerk Nr. 2 bei Kapitel 06 010.

B. Haushaltsvermerke zu den Kapiteln 06 520 - 06 580 und 06 860:

Die Kunsthochschulen als Körperschaften des öffentlichen Rechts und zugleich Einrichtungen des Landes (§ 2 Abs. 1 i. V. m. § 5 Abs. 2 Kunsthochschulgesetz) und das Hochschulbibliothekszentrum Köln führen einen Globalhaushalt. Sie erhalten die Haushaltsmittel als Zuschüsse für den laufenden Betrieb und für die Investitionen.

- Die Ausgaben der Titel 685 10 und 894 10 sind zur Selbstbewirtschaftung bestimmt (§ 15 Abs. 2 LHO).
- Die Ausgaben der Titel 685 10 und 894 10 sind gegenseitig deckungsfähig. Sie dürfen im Rahmen genehmigter Kostenberechnungen auch für Maßnahmen im Hochschulbau verwendet werden.
- Bei der Bewirtschaftung aufkommende Einnahmen fließen unmittelbar den Selbstbewirtschaftungskonten zu. Ausnahmeregelungen gelten für die in den Kapiteln veranschlagten Einnahmen (siehe dortige Haushaltsvermerke).
- Ab dem 01.01.2006 aufkommende Drittmittel werden außerhalb des Landeshaushalts und des Kassenbestands des Landes geführt. Ihre verzinsliche Anlage wird zugelassen.
- Die den Kunst- und Musikhochschulen nach dem Studiumsqualitätsgesetz vom 01.03.2010 zugewiesenen Qualitätsverbesserungsmittel aus Kapitel 06 100 Titelgruppe 72 sind zur Selbstbewirtschaftung bestimmt (§ 15 Abs. 2 LHO).
- Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 LHO wird zugelassen, dass Ordnungen der Hochschule an Studienbewerber und Studierende unentgeltlich abgegeben werden. Dies gilt auch für Veröffentlichungen, die für Abgeordnete des Landtags und zur Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie zu wissenschaftlichen und Austausch Zwecken für Bibliotheken, Büchereien und Hochschulen erstellt werden. Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 LHO wird zugelassen, dass den Studentenwerken zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben Grundstücke, Gebäude und Räume unentgeltlich überlassen werden. Dies gilt auch für Sporteinrichtungen der Hochschule, die Sportvereine nutzen wollen.
- Nach § 61 Abs. 1 LHO wird zugelassen, dass die Hochschule mit Zustimmung des Ministeriums Mitgliedern anderer Hochschulen zum Zweck der Veranstaltung von Campus-Rundfunk Einrichtungen und Vermögensgegenstände auch dann unentgeltlich überlassen, wenn der Wert der abzugebenden Vermögensgegenstände bzw. die Höhe der Aufwendungen, die in VV Nr. 2 zu § 61 LHO genannten Beträge überschreiten.
- Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 LHO wird zugelassen, dass Hochschulen, die als staatliche Einrichtungen nach dem Arbeitnehmererfindungsgesetz Patente in Anspruch genommen haben, diese vorbehaltlich der Rechte Dritter der Hochschule als Körperschaft unentgeltlich überlassen.

**Kapitel 06 100
Hochschulen Allgemein**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
		2016 EUR	2015 EUR	2016 EUR	2014 TEUR

9. Die allgemeinen Hinweise zu den Stellenplänen und den Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind verbindlich (§ 17 Abs. 1 Satz 2 LHO).

10. Siehe Haushaltsvermerke Buchstabe A, Nummern 4 und 5.

11. Mit Zustimmung des Finanzministeriums können auf den auf die W-Besoldung umgestellten Planstellen übergangsweise Beamte/Beamtinnen geführt werden, deren Ämter künftig wegfallen.

12. Die Ausgaben für Verfügungsmittel sind einzeln zu belegen, eine pauschale Auszahlung ist nicht zulässig. Ihre Höhe wird vom Ministerium durch Bewirtschaftungserlass festgelegt. Aufwendungen für die Personalvertretungen gelten mit der Auszahlung als verausgabt. Die Höhe der Mittel ist durch Aufwandsdeckungsverordnung festgelegt.

13. Die in den Kapiteln 06 520 - 06 580 veranschlagten Mittel werden den Kunst- und Musikhochschulen (Budgeteinheiten im Sinne von § 25 Haushaltsgesetz) als Zuschuss zur Verfügung gestellt (§ 5 Abs. 2 Satz 2 KunstHG).

E i n n a h m e n

Verwaltungseinnahmen

119 01	133	Vermischte Einnahmen.	3 000 000	120 000	+2 880 000	3 737
129 00	165	Einnahmen aus dem Sondervermögen "Heinrich-Hertz-Stiftung".	—	—	—	—

Übrige Einnahmen

231 40	139	Zweckgebundene Zuweisungen des Bundes nach Art. 143 c GG i. V. m. § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Entflechtung von Gemeinschaftsaufgaben und Finanzhilfen (Entflechtungsgesetz) zur Ausfinanzierung der Gemeinschaftsaufgabe Bildungsplanung und der Gemeinschaftsaufgabe Bildungsstandards. 1. Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Titelgruppe 69 verwendet werden. 2. Siehe Haushaltsvermerke zu Titelgruppe 69.	—	—	—	1 462
231 50	165	Zuweisungen des Bundes im Rahmen des Hochschulpakts 2020. Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Titelgruppe 70 und bei Kapitel 06 025 Titelgruppe 73 sowie den Kapiteln 06 670 - 06 850 (ohne Kapitel 06 711, 06 721, 06 770 und 06 850) verwendet werden.	585 265 000	408 787 000	+176 478 000	520 251
331 30	139	Zweckgebundene Zuweisungen des Bundes gemäß Artikel 91 b GG (Ausführungsvereinbarung Forschungsbauten und Großgeräte).	56 604 000	46 200 000	+10 404 000	29 697
331 40	139	Zweckgebundene Zuweisungen des Bundes gemäß Artikel 143 c GG i. V. m. § 2 Abs. 1 zur Entflechtung von Gemeinschaftsaufgaben und Finanzhilfen (Entflechtungsgesetz).	107 045 000	107 045 000	—	107 045
Gesamteinnahmen Kapitel 06 100.			751 914 000	562 152 000	+189 762 000	662 191

Erläuterungen

Zu Titel 129 00:

Die Heinrich-Hertz-Stiftung ist eine unselbständige öffentlich-rechtliche Stiftung in der Verwaltung des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen. Zweck der Stiftung ist die Förderung der Wissenschaft durch Gewährung von Stipendien für einen internationalen Austausch von wissenschaftlichem Personal und Studierenden. Die Einnahmen und Ausgaben werden in der Beilage 2 zum Einzelplan 06 nachgewiesen. Die Zweckbestimmung ist lediglich zum Nachweis des Sondervermögens ausgebracht.

Zu Titel 231 50:

Der Titel wird zur Buchung aufkommender Bundeseinnahmen im Zusammenhang mit dem Hochschulpakt 2020 (Programmphasen II + III) ausgebracht. Im Übrigen siehe Erläuterung zu TGr. 70.

Zu Titel 331 30:

Gemäß Artikel 91 b GG können Bund und Länder in Fällen überregionaler Bedeutung auf Grund von Vereinbarungen bei Vorhaben der Wissenschaft und Forschung an Hochschulen sowie bei der Förderung von Forschungsbauten einschließlich der Ersteinrichtungen an Hochschulen zusammen wirken. Veranschlagt ist die erwartete Bundesbeteiligung.

Zu Titel 331 40:

Den Ländern stehen ab dem 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2019 für den durch die Abschaffung der Gemeinschaftsaufgabe Ausbau und Neubau von Hochschulen einschließlich Hochschulkliniken bedingten Wegfall der Finanzierungsanteile des Bundes jährlich Beträge aus dem Haushalt des Bundes zu. Veranschlagt sind die auf das Land NRW entfallenden Kompensationsmittel.

**Kapitel 06 100
Hochschulen Allgemein**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2016 EUR	Ansatz 2015 EUR	mehr (+) weniger (-) 2016 EUR	IST 2014 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

A u s g a b e n
Personalausgaben

422 01 138 Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter. — — — —

1. Die Planstellen der Bes.Gr. W 3 und W 2 - Universitätsprofessor - ohne Besoldungsaufwand (Stiftungsprofessuren) können nur mit Zustimmung des Finanzministeriums gewidmet und nach Umsetzung in das jeweilige Hochschulkapitel besetzt werden. Die in den Kapiteln 06 520 bis 06 580 weggefallenen Planstellen ohne Besoldungsaufwand für Stiftungsprofessuren wachsen diesem Titel zu.

2. Die Besetzung von Planstellen der Besoldungsordnungen A und B, die am 1. Januar des Haushaltsjahres frei sind oder im Laufe des Haushaltsjahres frei werden, ist nicht zulässig (Stellenbesetzungssperre). Das Finanzministerium kann hiervon Ausnahmen zulassen.

Planstellen

2016	2015	
2	2	Bes.Gr. W 3 Universitätsprofessor/Universitätsprofessorin Davon 2 (2) ohne Besoldungsaufwand
1	1	Bes.Gr. W 2 Universitätsprofessor/Universitätsprofessorin Davon 1 (1) ohne Besoldungsaufwand
1	1	Bes.Gr. B 3 Direktor/Direktorin der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen
1	1	Bes.Gr. A 16 Leitender/Leitende Regierungsdirektor/Regierungsdirektorin
1	2	Bes.Gr. A 15 Regierungsdirektor/Regierungsdirektorin
—	2	Bes.Gr. A 14 Oberregierungsrat/Oberregierungsrätin Oberkustos
1	1	Bes.Gr. A 13 Regierungsrat/Regierungsrätin Kustos
3	3	Bes.Gr. A 13 Regierungsoberamtsrat/Regierungsoberamtsrätin
7	7	Bes.Gr. A 12 Regierungsamtsrat/Regierungsamtsrätin
12	12	Bes.Gr. A 11 Regierungsamtmann/Regierungsamtfrau
1	1	Bibliotheksamtmann/Bibliotheksamtfrau
13	13	Stellen
2	4	Bes.Gr. A 10 Regierungsoberinspektor/Regierungsoberinspektorin
1	1	Bes.Gr. A 9 Regierungsinspektor/Regierungsinspektorin
2	2	Bes.Gr. A 9 Regierungsamtsinspektor/Regierungsamtsinspektorin 1 (1) erhält eine Amtszulage gemäß Fußnote 3 zu Bes.Gr. A 9 der BBesO

Erläuterungen

Zu Titel 422 01:

Erläuterungen zu den Veränderungen bei den Planstellen

Bes. Gr.	Erläuterungen	Zugang	Abgang
A 15	Ausscheiden des Stelleninhabers/der Stelleninhaberin	–	1
A 14	Ausscheiden des Stelleninhabers/der Stelleninhaberin	–	2
A 10	Ausscheiden des Stelleninhabers/der Stelleninhaberin	–	2
Zusammen		–	5

Leerstellen

	beurlaubte Beamtinnen und Beamte nach §§ 66,71 LBG § 6a LRiG	beurlaubte Beamtinnen und Beamte nach § 70 LBG § 6b LRiG	Erziehungs- urlaub/ Elternzeit	Schuldienst, Entwick- lungshilfe, Forschung	Bund, supranatio- nale Orga- nisationen	sonstige Leerstel- len	Erläuterungen	2016	2015
Planmäßige Beamtinnen und Beamte									
A 10	–	–	–	–	–	–		–	–
A 7 m.D.	2	–	–	–	–	–		2	2
Zusammen	2	–	–	–	–	–		2	2

Die Planstellen ohne Besoldungsaufwand der Bes.Gr. W 3 und W 2 - Universitätsprofessor - sollen die Möglichkeit schaffen, in den Kunst- und Musikhochschulen Stiftungsprofessuren je nach Bedarf umgehend einrichten zu können.

Mit Wirkung vom 14.05.2010 sind die Aufgaben der ehemaligen Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS) auf die Stiftung für Hochschulzulassung übergegangen. Auf den Planstellen und Leerstellen der Bes.Gr. B 3 und A 16 bis A 7, mit Ausnahmen der Stellen mit den Bezeichnungen Oberkustos, Kustos und Bibliotheksamtfrau und Bibliotheksamtmann, werden die Beamten und Beamtinnen der ehemaligen ZVS geführt.

Mit Wirkung vom 01.01.2013 sind die Aufgaben des Zoologischen Forschungsmuseums Alexander Koenig (ZFMK) auf die Stiftung "Zoologisches Forschungsmuseum Alexander Koenig - Leibniz-Institut für Biodiversität der Tiere" übergegangen. Auf den Planstellen der Bes.Gr. A 13 (Kustos) und A 11 (Bibliotheksamtfrau/Bibliotheksamtmann) werden die Beamtinnen und Beamten des ehemaligen ZFMK geführt.

Kapitel 06 100
Hochschulen Allgemein

Kapitel Titel	Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
			2016 EUR	2015 EUR	2016 EUR	2014 TEUR
	5	5				
		Bes.Gr. A 8 Regierungshauptsekretär/Regierungshauptsekretärin				
	3	3				
		Bes.Gr. A 7 Regierungsobersekretär/Regierungsobersekretärin				
	43	48				
	—	Planstellen davon Dienstwohnungsinhaber				
		Gliederung nach Laufbahngruppen				
	7	10				
		Höherer Dienst				
	26	28				
		Gehobener Dienst				
	10	10				
		Mittlerer Dienst				
	—	—				
		Einfacher Dienst				
		Leerstellen				
	2016	2015				
	—	—				
		Bes.Gr. A 10 Regierungsoberinspektor/Regierungsoberinspektorin				
	2	2				
		Bes.Gr. A 7 Regierungsobersekretär/Regierungsobersekretärin				
	2	2				
		Leerstellen				
		Sächliche Verwaltungsausgaben				
518 10	139	Nutzungsentgelt an den Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW.....	11 546 900	12 466 100	-919 200	12 466
526 10	133	Aufwand des Kunsthochschulbeirats.....	35 000	35 000	—	20
529 10	133	Zur Verfügung der amtierenden Vorsitzenden der Landes- rektorenkonferenz und der Landesrektorenkonferenz der Fachhochschulen.....	6 600	6 600	—	3

Erläuterungen

Zu Titel 518 10:

Das Land ist vertraglich verpflichtet, für Baumaßnahmen auf Liegenschaften der Universität zu Köln unmittelbar an den Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW solange Nutzungsentgelte zu zahlen, bis diese Maßnahmen ausfinanziert sind.

Maßnahmen	EUR
Neubau Zentrum Biowissenschaften - 1. BA - (Zahlung des Nutzungsentgelts ab 15.06.2004 bis 2026/Rate 2026 abweichend)	2.022.100
Neubau Zentrum Biowissenschaften - 2. BA - (Zahlung des Nutzungsentgelts ab 2009 bis 2035/Rate 2035 abweichend)	7.437.300
Rundbau (Zahlung des Nutzungsentgelts ab 01.12.2004 bis 2035/Rate 2035 abweichend)	401.200
An-/Umbau Geographie (Südbau) - (Zahlung des Nutzungsentgelts ab 2011 bis 2031/Rate 2031 abweichend)	516.900
Aufstockung Institut für Biochemie und Bioinformatik (Zahlung des Nutzungsentgelts ab 01.01.2003 bis 2019/Rate 2019 abweichend)	132.000
Hauptgebäude, 5. BA (Zahlung des Nutzungsentgelts ab 01.07.2013 bis 2037/Rate 2037 abweichend)	1.037.400
Zusammen	11.546.900

Zu Titel 526 10:

Der Kunsthochschulbeirat berät nach § 8 Kunsthochschulgesetz das Land und die Kunsthochschulen. Veranschlagt sind die Aufwandsentschädigung für den Vorsitzenden und die im Zusammenhang mit den Sitzungen anfallenden Kosten.

Zu Titel 529 10:

Veranschlagt sind die Kosten, die den Vorsitzenden der Landesrektorenkonferenz und der Landesrektorenkonferenz der Fachhochschulen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung ihres Amtes entstehen.

Die Ausgaben sind einzeln zu belegen; eine pauschale Auszahlung ist nicht zulässig.

**Kapitel 06 100
Hochschulen Allgemein**

Kapitel Titel	Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
			2016 EUR	2015 EUR	2016 EUR	2014 TEUR
Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Ausgaben für Investitionen)						
671 10	133	Erstattung der Personalausgaben für die Landespersonalrätekonferenzen.	230 000	180 000	+50 000	77
671 20	133	Erstattung der Personalausgaben für die Landesarbeitsgemeinschaft der Schwerbehindertenvertretungen.	90 000	90 000	—	22
684 20	134	Zuschüsse für staatlich anerkannte Fachhochschulen. . .	43 900 000	42 000 000	+1 900 000	46 351
685 10	139	Zuschüsse an die Universitäten und Fachhochschulen im Rahmen der leistungsorientierten Vergabe von Haushaltsmitteln. 1. Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Titel 685 10 der Kapitel 06 111 bis 06 270 und 06 670 bis 06 850 (ohne Kapitel 06 790 bis 06 810) geleistet werden. 2. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).	—	—	—	—
685 20	139	Zuschüsse an die Hochschulen für die Beiträge zur Unfallkasse für die Studierenden.	8 500 000	8 220 100	+279 900	7 571
685 30	139	Zuschüsse an die Hochschulen zur Implementierung von Online-Self-Assessment-Tests.	—	—	—	500
685 40	139	Zuschüsse an die Hochschulen zur Erweiterung der Ausbildungskapazitäten für die Förderpädagogik. Rückflüsse können gemäß § 15 Abs. 1 LHO von der Ausgabe abgesetzt werden.	13 800 000	9 200 000	+4 600 000	4 600
685 50	142	Johannes-Rau-Stipendienprogramm für Nachwuchswissenschaftler. Verpflichtungsermächtigung: 120 000 EUR.	60 000	60 000	—	57
685 51	139	Zuschüsse an die Universitäten, Kunsthochschulen und Fachhochschulen zu den Personalausgaben der Besoldungsordnung W.	—	—	—	11 199
685 52	139	Zuschüsse an die Hochschulen zur Kompensation der Studienzeiterverlängerung bei den Lehrämtern des gehobenen Dienstes und der Übertragung der Prüfungsverantwortung. Die Mittel dieses Titels werden den Hochschulen analog zu § 5 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Hochschulgesetz bereitgestellt.	47 400 000	45 900 000	+1 500 000	45 900
685 53	142	Zuschüsse im Rahmen des Programms "Guter Studienstart". Die Ausgaben sind übertragbar.	1 400 000	1 400 000	—	354
686 10	139	Zuschüsse für den Aufwand der Landespersonalrätekonferenzen.	70 000	70 000	—	—

Erläuterungen

Zu Titel 671 10:

Veranschlagt sind die Kosten für die Freistellung je einer Person für die Landespersonalrätekonferenzen des wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Personals der Hochschulen und Einrichtungen in NRW gemäß § 105 a LPVG sowie für die Personalräte der Studierendenwerke gemäß § 105 a LPVG.

Zu Titel 671 20:

Veranschlagt sind die Kosten für die Freistellung einer Person für die Landesarbeitsgemeinschaft der Schwerbehindertenvertretungen, die aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gemäß § 77 a Abs. 3 Hochschulgesetz gegeben ist.

Zu Titel 684 20:

Gemäß § 81 des Hochschulgesetzes vom 16.09.2014 (GV.NW.S.547) sind an die Träger folgender staatl. anerkannter Fachhochschulen Zuschüsse zu zahlen:

Staatlich anerkannte Fachhochschulen	Zuschussberechtigte Studierende
Katholische Fachhochschule NRW in Köln	3.575
Evangelische Fachhochschule Rheinland, Westfalen-Lippe, Bochum	1.837
Rheinische Fachhochschule, Köln	1.884
Technische Fachhochschule "Georg Agricola" f. Rohstoff, Energie u. Umwelt in Bochum	2.076
Zusammen	9.372

Veranschlagt sind die Zuschüsse gem. § 81 Abs. 1 Hochschulgesetz nach Maßgabe der abgeschlossenen Verträge.

Zu Titel 685 30:

Der Titel wird zur haushaltstechnischen Abwicklung beibehalten.

Zu Titel 685 40:

Mit den Mitteln sollen im Endausbau bis zu 2.300 zusätzliche Studienplätze für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung eingerichtet werden.

Zu Titel 685 50:

Die Stipendien sollen die Förderung von Doktoranden und Nachwuchswissenschaftlern aus jungen Demokratien, insbesondere aus Mittel- und Osteuropa, ermöglichen. Die Verwaltung wird von der Universität Düsseldorf übernommen.

Zu Titel 685 51:

Der Titel wird zur haushaltstechnischen Abwicklung beibehalten.

Zu Titel 685 52:

Mit den Mitteln werden zusätzliche Aufnahmekapazitäten in der Lehramtsausbildung für das Lehramt an Grundschulen sowie an Haupt-, Real- und Gesamtschulen geschaffen. Mit der Ausweitung der Aufnahmekapazitäten können zusätzliche Studienanfänger im Lehramt ausgebildet werden. Für die Jahre 2016 und 2017 sind jeweils 30 Mio. EUR für den Hochschulpakt 2020 veranschlagt.

Zu Titel 685 53:

Die Landesregierung hat die Notwendigkeit erkannt, insbesondere Studieninteressenten aus Elternhäusern ohne akademische Vorerfahrung sowie solche Interessenten, die außerhalb der tradierten Zugänge Wege zu akademischer Bildung suchen, für ein Studium zu gewinnen und durch die erste Studienphase in Richtung Studienerfolg zu begleiten.

Das veranschlagte Programm beinhaltet deshalb die Ausschreibung eines Wettbewerbs unter dem Titel "Guter Studienstart" unter den Hochschulen in der Trägerschaft des Landes sowie unter den Kunsthochschulen. Die Hochschulen mit den besten Konzepten für die Gestaltung eines Guten Studienstarts, insbesondere für sog. nontraditional students, werden wettbewerblich durch eine Jury ausgewählt und mit diesen Mitteln bei der Umsetzung ihrer Konzepte unterstützt.

Zu Titel 686 10:

Veranschlagt sind die Zuschüsse zu den laufenden Personal- und Sachkosten der Geschäftsstellen der Landespersonalrätekonferenzen (Sekretariat, Unterbringungskosten, Geschäftsbedarf, Reisekosten, Aus- und Fortbildung).

Kapitel 06 100
Hochschulen Allgemein

Kapitel Titel	Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
			2016 EUR	2015 EUR	2016 EUR	2014 TEUR
686 20	139	Zuschüsse für den Aufwand der Landesarbeitsgemeinschaft der Schwerbehindertenvertretungen.	35 000	35 000	—	21
686 21	139	Zuschüsse für studentische Projekte in der Flüchtlingsarbeit. Die Mittel dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Mitteln geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO). Verpflichtungsermächtigung: 200 000 EUR.	200 000	—	+200 000	—
686 51	013	Zuschüsse für die Aus- und Fortbildung von Journalisten.	25 000	25 000	—	25
686 53	165	Zuschüsse an die Deutsche Physikalische Gesellschaft e. V. für den Betrieb des Physikzentrums Bad Honnef.	197 800	197 800	—	198
686 54	134	Zuschuss an die Private Hochschule Witten/Herdecke GmbH. 1. Die Ausgaben sind übertragbar. 2. Siehe Deckungsvermerk bei Titel 698 20. 3. Zurückgezahlte Beträge können gemäß § 15 Abs. 1 LHO von der Ausgabe abgesetzt werden.	4 500 000	4 500 000	—	4 500
686 55	139	Anteil des Landes an den Personal- und Sachausgaben für die gemeinsame Exzellenzinitiative von Bund und Ländern (einschl. der Verwaltungskosten für die DFG und den Wissenschaftsrat). Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben des Titels 893 00.	18 500 000	20 000 000	-1 500 000	29 202
686 56	164	Zuschüsse für IuK-Technik und IuK-Projekte.	1 300 000	1 567 000	-267 000	—
698 20	134	Vermögensübertragung an Sonstige im Inland. 1. Die Ausgaben sind übertragbar. 2. Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Titel 685 54 an die Stiftung "Private Universität Witten/Herdecke" geleistet werden.	—	—	—	—

Erläuterungen

Zu Titel 686 20:

Veranschlagt sind die Zuschüsse zu den laufenden Personal- und Sachkosten der Geschäftsstelle (Sekretariat, Unterbringungskosten, Geschäftsbedarf, Reisekosten, Aus- und Fortbildung).

Zu Titel 686 51:

Veranschlagt ist der Zuschuss an die Kölner Journalistenschule für Politik und Wirtschaft e.V..

Zu Titel 686 53:

Im Physikzentrum Bad Honnef werden wissenschaftliche Fachveranstaltungen d. h. Tagungen und Symposien für und von vorwiegend jungen Wissenschaftlern/innen und Fortbildungsveranstaltungen für die Fachlehrerschaft durchgeführt. Das Physikzentrum stellt eine wichtige Kommunikationsplattform dar, über die neueste wissenschaftliche Fachkenntnisse in eine interessierte Öffentlichkeit getragen werden.

Zu Titel 686 54:

Übersicht über die Ausgaben und die Finanzierung der Ausgaben der Privaten Hochschule Witten/Herdecke GmbH

	2016 EUR	2015 EUR
Ausgaben		
1. Personalausgaben	27.129.956	25.189.000
2. Sächliche Verwaltungsausgaben	13.329.109	12.957.000
3. Ausgaben für Investitionen	976.211	1.083.600
Zusammen	41.435.276	39.229.600
(davon Umsetzung des Medizinkonzeptes 2009)	-	-
Finanzierung der Ausgaben:		
1. Eigene Mittel des Zuwendungsempfängers und Mittel nichtöffentlicher Stellen	34.746.802	32.562.600
2. Zuwendungen anderer öffentlicher Zuwendungsgeber	2.188.474	2.167.000
3. Zuwendungen des Landes	4.500.000	4.500.000
Zusammen	41.435.276	39.229.600
Stellenübersicht		
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	496,3	470,9
Zusammen	496,3	470,9

Zu Titel 686 56:

Die Mittel sind u.a. für die Förderung von IuK-Projekten bestimmt.

**Kapitel 06 100
Hochschulen Allgemein**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
		2016 EUR	2015 EUR	2016 EUR	2014 TEUR

Ausgaben für Investitionen

891 10	139	Baukostenzuschüsse. Ausgaben dürfen in der Höhe geleistet werden, in der Bundesmittel nach Art. 91 b GG bei Titel 331 30 für die in den Erläuterungen genannten Bau- maßnahmen aufgekommen sind.	—	—	—	19 390
891 20	139	Planungs- und Baukostenzuschüsse an den BLB NRW zur Durchführung des Hochschulbaukonsolidierungsprogramms (HKoP).	50 000 000	80 000 000	-30 000 000	—
893 00	164	Anteil des Landes an den Investitionsausgaben für die gemeinsame Exzellenzinitiative von Bund und Ländern. . . . Siehe Deckungsvermerk bei Titel 686 55.	10 000 000	11 000 000	-1 000 000	—
894 12	164	Zuschüsse für Investitionen für IuK-Technik.	—	—	—	309
894 30	139	Zuschüsse an die Hochschulen zum Erwerb von Großgeräten zur Ergänzung und Erneuerung, soweit nicht anderweitig veranschlagt. 1. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben bei Kapitel 06 102 Titel 891 11. 2. Die Verpflichtungsermächtigung ist gegenseitig deckungsfähig mit der Verpflichtungsermächtigung bei Kapitel 06 102 Titel 891 11. 3. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO). 4. Die Mittel werden Universitäten und Fachhochschulen analog zu § 5 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Hochschulgesetz bereitgestellt. Verpflichtungsermächtigung: 4 500 000 EUR.	27 200 000	27 200 000	—	16 511

Besondere Finanzierungsausgaben

971 50	881	Zur Deckung von Ausgaberesten.	5 200 000	5 200 000	—	—
--------	-----	--	-----------	-----------	---	---

Erläuterungen

Zu Titel 891 10:

Bundesmittel nach Art. 91 b GG kommen für die folgenden Maßnahmen auf:

Förderrunde 2012:

Universität Bochum: **Zentrum für molekulare Spektroskopie und Simulation solvensgesteuerter Prozesse (ZEMOS)**

Technische Hochschule Aachen: **Center for Wind power Drives (CWD)**

Förderrunde 2013:

Technische Hochschule Aachen: **Center for Biohybrid Medical Systems (CBMS)**

Universität Bonn: **Forschungs- und Technologiezentrum Detektorphysik**

Universität Bochum: **Zentrum für Grenzflächendominierte Höchstleistungswerkstoffe (ZGH)**

Förderrunde 2014:

Universität Münster: **Center for Soft Nanoscience (SON)**

Förderrunde 2015:

Technische Hochschule Aachen: **Forschungszentrum f. Digitale Photonische Produktion (Research-Center for Digital Photonic Production - CDPP)**

Universität Bochum: **Forschungsbau für molekulare Protein-Diagnostik (ProDi)**

Universität Münster: **Multiscale Imaging Centre - MIC**

Förderrunde 2016:

Technische Hochschule Aachen: **Hochleistungsrechner 'Cluster Aixla-Chapelle' (Claix) am IT Center**

Zu Titel 891 20:

Veranschlagt sind die Ausgaben für das Hochschulbaukonsolidierungsprogramm (HKO_P), insbesondere Baukostenzuschüsse an den BLB NRW.

Zu Titel 894 12:

Die Zweckbestimmung wird zur haushaltstechnischen Abwicklung beibehalten.

Zu Titel 971 50:

Zur Deckung von Ausgaberesten bei den Titeln 894 30 und 894 65 in den Kapiteln 06 111 bis 06 850.

**Kapitel 06 100
Hochschulen Allgemein**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
		2016 EUR	2015 EUR	2016 EUR	2014 TEUR

Titelgruppen
Titelgruppe 64
Ausgaben für Forschung, Lehre, Internationales und Transfer

1. Die Ausgaben der Hauptgruppen 6 und 8 sind gegenseitig deckungsfähig und übertragbar.
2. Die Verpflichtungsermächtigung bei Titel 686 64 darf für alle Titel der Titelgruppe in Anspruch genommen werden.
3. 50 v. H. der Ausgaben der Titelgruppe sind zur Selbstbewirtschaftung bestimmt (§ 15 Abs. 2 LHO).
4. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).
5. Die Verpflichtungsermächtigung darf auch dann in Anspruch genommen werden, wenn bei anderen Titeln des Landeshaushalts Verpflichtungsermächtigungen für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).
6. Mit den Mitteln dieser Titelgruppe dürfen nur befristete Maßnahmen und Zeitpersonal finanziert werden.
7. Siehe Deckungsvermerk bei Kapitel 06 010 Titelgruppe 62.
8. Rückflüsse und Zinsen dürfen gemäß § 15 Abs. 1 LHO von der Ausgabe abgesetzt werden.

429 64	139	Sonstige Personalausgaben.	—	—	—	110
547 64	139	Sächliche Verwaltungsausgaben.	—	2 336 500	-2 336 500	1 630
681 64	139	Leistungen an Dritte.	1 574 300	1 574 300	—	115
686 64	139	Zuschüsse für laufende Zwecke. Verpflichtungsermächtigung: 40 000 000 EUR.	16 097 700	13 361 200	+2 736 500	27 353
893 64	139	Investitionen. Aus den Mitteln dieses Titels dürfen auch Großgeräte finanziert werden.	19 588 000	19 828 000	-240 000	3 348
Summe Titelgruppe 64.			37 260 000	37 100 000	+160 000	32 556

Titelgruppe 65
Ausgaben für das Rückkehrprogramm des hoch qualifizierten Forschungsnachwuchses aus dem Ausland

1. Die Ausgaben der Hauptgruppen 6 und 8 sind gegenseitig deckungsfähig und übertragbar.
2. Die Verpflichtungsermächtigung bei Titel 685 65 darf auch zugunsten des Titels 894 65 in Anspruch genommen werden.
3. 50 v. H. der Ausgaben der Titelgruppe sind zur Selbstbewirtschaftung bestimmt.
4. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).
5. Mit den Mitteln dieser Titelgruppe darf nur Zeitpersonal finanziert werden.
6. Siehe Deckungsvermerk bei Kapitel 06 010 Titelgruppe 62.

547 65	139	Sächliche Verwaltungsausgaben.	—	100 000	-100 000	154
685 65	139	Zuschüsse an Hochschulen für laufende Zwecke. Verpflichtungsermächtigung: 4 000 000 EUR.	2 623 000	2 523 000	+100 000	3 025
894 65	139	Investitionen.	1 000 000	1 000 000	—	208
Summe Titelgruppe 65.			3 623 000	3 623 000	—	3 386

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 64:

Mit den Mitteln dieser Titelgruppe werden Maßnahmen der Hochschulen und Dritter im Rahmen von Projektförderungen in den Bereichen Forschungsförderung, wissenschaftlicher Nachwuchs, Innovations- und Technologietransfer, Internationales und Multimedia sowie zentrale Steuerungselemente im Rahmen der Chancengleichheit gefördert.

Die Mittel dieser Titelgruppe können auch zur Ko-Finanzierung von Programmen und Maßnahmen im Rahmen der Umsetzung der EU-Strukturfonds verwandt werden.

Zu Titel 429 64:

Die Zweckbestimmung wird zur haushaltstechnischen Abwicklung beibehalten.

Zu Titel 547 64:

Verlagert nach Titel 686 64.

Die Zweckbestimmung wird zur haushaltstechnischen Abwicklung beibehalten.

Zu Titel 893 64:

240.000 EUR verlagert nach Kapitel 06 040 Titel 686 21.

Zu Titelgruppe 65:

Mit den Mitteln dieser Titelgruppe soll die Rückkehr des hoch qualifizierten Forschungsnachwuchses aus dem Ausland nach NRW gezielt gefördert werden. Nach Auswahl und Empfehlung durch eine international besetzte Fachjury werden die Nachwuchsgruppen mit durchschnittlich 250.000 EUR pro Gruppe und Jahr an einer Universität in NRW gefördert. Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler können sich die Universität innerhalb NRWs frei aussuchen. Die maximale Förderdauer pro Gruppe beträgt 5 Jahre.

Zu Titel 547 65:

Verlagert nach Titel 685 65.

Die Zweckbestimmung wird zur haushaltstechnischen Abwicklung beibehalten.

Kapitel 06 100
Hochschulen Allgemein

Kapitel Titel	Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
			2016 EUR	2015 EUR	2016 EUR	2014 TEUR
Titelgruppe 66 Bonn-Aachen International Center for Information Technology 1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind übertragbar und gegenseitig deckungsfähig. 2. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO). 3. Nach § 63 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 3 Satz 2 LHO wird zugelassen, dass für Zwecke des B-IT vom BLB NRW angemietete Liegenschaften unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.						
686 66	139	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland.	2 256 500	2 256 500	—	2 257
893 66	139	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige.	300 000	300 000	—	300
Summe Titelgruppe 66.			2 556 500	2 556 500	—	2 557
Titelgruppe 69 Multimedienprojekte im Hochschulbereich und Maßnahmen zur Feststellung der Leistungsfähigkeit im internationalen Vergleich 1. Ausgaben dürfen nur in Höhe der bei Titel 231 40 aufkommenden Einnahmen sowie in Höhe der Einsparungen bei Titel 894 12 geleistet werden. 2. Die Ausgaben dieser Titelgruppe sind übertragbar und gegenseitig deckungsfähig. 3. Über die am Jahresabschluss verbleibenden Bestände kann bereits vor der allgemeinen Freigabe der übertragenen Ausgabereste durch das Finanzministerium verfügt werden.						
685 69	139	Zuschüsse an Hochschulen.	—	—	—	1 024
894 69	139	Zuschüsse für Investitionen an Hochschulen.	—	—	—	—
Summe Titelgruppe 69.			—	—	—	1 024
Titelgruppe 70 Hochschulpakt 2020 1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind übertragbar und gegenseitig deckungsfähig. 2. Mehr- oder Mindereinnahmen bei Titel 231 50 erhöhen oder mindern die Ausgaben. 3. Die Mittel dieser Titelgruppe werden den Universitäten und Fachhochschulen analog zu § 5 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Hochschulgesetz bereitgestellt. 4. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO). 5. Siehe Deckungsvermerk bei Kapitel 06 030 Titel 686 43. 6. Rückflüsse dürfen gemäß § 15 Abs. 1 LHO von der Ausgabe abgesetzt werden.						
685 70	139	Zuschüsse an Hochschulen.	682 033 000	531 422 500	+150 610 500	746 430
894 70	139	Zuschüsse für Investitionen an Hochschulen.	337 249 000	183 050 600	+154 198 400	292 619
Summe Titelgruppe 70.			1 019 282 000	714 473 100	+304 808 900	1 039 049

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 66:

Im B-IT wirken die Hochschulen der Region, die Technische Hochschule Aachen und die Fraunhofer-Gesellschaft (Standort Sankt Augustin) kooperativ zusammen, um Lehre, Studium, Forschung und Weiterbildung im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie anzubieten. Weitere Partner, insbesondere Hochschulen der Region, können hinzutreten. Veranschlagt ist die Landeszuwendung an diese Stiftung.

Zu Titelgruppe 69:

Auf Basis der Föderalismusreform erhalten die Länder bis 2019 Kompensationszahlungen des Bundes als Ausgleich für die durch die Beendigung der Gemeinschaftsaufgabe "Bildungsplanung" entfallenden Finanzierungsanteile des Bundes.

Die bisherige Bildungsplanung wird ersetzt durch eine neue Gemeinschaftsaufgabe zur Feststellung der Leistungsfähigkeit des Bildungswesens im internationalen Vergleich.

Zu Titelgruppe 70:

Bund und Länder haben am 11.12.2014 die Fortschreibung der Verwaltungsvereinbarung des Hochschulpakts 2020 beschlossen. Der bis zum Jahr 2020 konzipierte Hochschulpakt wird für eine dritte Phase von 2016 bis 2020 fortgeschrieben. Er dient der Aufnahme zusätzlicher Studienanfänger/innen (Doppelter Abiturjahrgang, Aussetzung des Wehr- und Zivildienstes sowie der steigenden Bildungsbeteiligung). Hiermit wird insbesondere das Ziel verfolgt, der weiterhin hohen Zahl der Studienberechtigten die Chance für die Aufnahme eines hochwertigen Studiums zu eröffnen.

Ausgaben für diesen Zweck sind außerdem in Höhe von insgesamt 170.000.000 EUR bei den Kapiteln 06 670 - 06 840 (ohne Kapitel 06 711, 06 721 und 06 770) sowie in Höhe von 30.000.000 EUR bei Kapitel 06 100 Titel 685 52 veranschlagt.

Die Bewilligungen des Bundesanteils zur Aus- und Weiterfinanzierung (Hochschulpakt III - bis Haushaltsjahr 2023 - einschließlich Ausfinanzierung) sind bei Titel 231 50 veranschlagt.

Kapitel 06 100
Hochschulen Allgemein

Kapitel Titel	Zweckbestimmung		Ansatz 2016 EUR	Ansatz 2015 EUR	mehr (+) weniger (-) 2016 EUR	IST 2014 TEUR
Funkt.- Kennziffer						
Titelgruppe 71						
Reform der Lehrerbildung						
1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig und übertragbar.						
2. Rückflüsse dürfen gemäß § 15 Abs. 1 LHO von der Ausgabe abgesetzt werden.						
685 71	139	Zuschüsse an Hochschulen.	13 900 000	13 900 000	—	11 931
894 71	139	Zuschüsse an Hochschulen für Investitionen.	8 100 000	4 700 000	+3 400 000	2 648
Summe Titelgruppe 71.			22 000 000	18 600 000	+3 400 000	14 579
Titelgruppe 72						
Maßnahmen zur Verbesserung der Lehr- und Studienqualität an den Hochschulen						
1. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig und übertragbar.						
2. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).						
3. Die Mittel dieser Titelgruppe werden den Universitäten und Fachhochschulen analog zu § 5 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Hochschulgesetz bereitgestellt.						
685 72	139	Zuschüsse an Hochschulen.	200 000 000	200 000 000	—	248 954
894 72	139	Zuschüsse für Investitionen an Hochschulen.	49 000 000	49 000 000	—	46
Summe Titelgruppe 72.			249 000 000	249 000 000	—	249 000
Titelgruppe 73						
Förderung der Gleichstellung an den Hochschulen						
1. Die Mittel sind gegenseitig deckungsfähig und übertragbar.						
2. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).						
685 73	291	Landesanteil an dem Professorinnenprogramm. Verpflichtungsermächtigung: 7 500 000 EUR.	2 500 000	2 500 000	—	1 132
686 73	291	Ausgaben für Gleichstellung im Hochschulbereich.	1 000 000	1 000 000	—	2 313
687 73	291	Unterstützung des Netzwerks Frauenforschung.	—	—	—	—
Summe Titelgruppe 73.			3 500 000	3 500 000	—	3 445

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 71:

Die Mittel sind zur Umsetzung des Gesetzes zur Reform der Lehrerausbildung vom 12.5.2009 bestimmt. Den lehrerausbildenden Universitäten sollen Zuschüsse zur Einrichtung von Fachdidaktikprofessuren sowie zur Einrichtung von Zentren für Lehrerbildung als eigenständige Organisationseinheiten mit Entscheidungs-, Steuerungs- und Ressourcenkompetenz sowie zur Förderung der Lehrerbildungsforschung und der schul- und unterrichtsbezogenen Forschung gewährt werden.

Zu Titelgruppe 72:

Ziel der Landesregierung ist der Abbau von Hürden, die den Zugang zu guter Bildung erschweren. Daher hat die Landesregierung das Gesetz zur Abschaffung der Studienbeiträge umgesetzt. Damit die Qualität der Hochschulbildung weiter entwickelt werden kann, werden den Hochschulen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Hochschulgesetzes, mit Ausnahme der Fernuniversität Hagen, und im Sinne des § 1 Abs. 2 des Kunsthochschulgesetzes sowie den in § 81 Abs. 1 Hochschulgesetz genannten Hochschulen Qualitätsverbesserungsmittel in Höhe des bisherigen Studienbeitragsaufkommens zugewiesen.

Zu Titelgruppe 73:

Zur Erschließung des Innovationspotentials von Frauen ist vorgesehen, die Repräsentanz von Frauen auf allen Qualifikationsstufen im Wissenschaftsbereich durch ein Maßnahmenpaket zu erhöhen.

Zu Titel 685 73:

Veranschlagt zur Durchführung des Professorinnenprogramms (Bund-Länder-Vereinbarung vom 19.11.2007).

Zu Titel 686 73:

Veranschlagt zur Unterstützung der Gleichstellung an Hochschulen, insbesondere für Maßnahmen zur Steigerung der Zahl der Wissenschaftlerinnen in Spitzenpositionen des Wissenschaftssystems sowie für die Koordinierungsstelle des Netzwerks Frauen- und Geschlechterforschung NRW einschließlich der Durchführung von Projekten des Netzwerks und der Koordinierungsstelle der Landeskongferenz der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschulen und der Universitätskliniken des Landes.

Kapitel 06 100
Hochschulen Allgemein

Kapitel Titel		Zweckbestimmung	Ansatz 2016 EUR	Ansatz 2015 EUR	mehr (+) weniger (-) 2016 EUR	IST 2014 TEUR
		Titelgruppe 74				
		Förderung eines Diversity-Managements an den Hochschulen				
		1. Die Ausgaben der Hauptgruppen 6 und 8 sind gegenseitig deckungsfähig und übertragbar.				
		2. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplanes veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).				
		3. Siehe Deckungsvermerk bei Kapitel 06 010 Titelgruppe 62.				
547 74	139	Sächliche Verwaltungsausgaben.	—	60 000	-60 000	105
685 74	139	Zuschüsse an die Hochschulen in der Trägerschaft des Landes für laufende Zwecke.	180 000	120 000	+60 000	—
686 74	133	Zuweisung an die staatlichen Hochschulen für laufende Zwecke.	30 000	30 000	—	—
		Summe Titelgruppe 74.	210 000	210 000	—	105
		Titelgruppe 75				
		Ausgaben für Forschung und Innovation auf den Feldern nachhaltiger Entwicklung (Initiative "Fortschritt NRW")				
		1. Die Ausgaben der Hauptgruppen 6 und 8 sind gegenseitig deckungsfähig und übertragbar.				
		2. Die Verpflichtungsermächtigung darf für alle Titel der Titelgruppe in Anspruch genommen werden.				
		3. 50 v. H. der Ausgaben der Titelgruppe sind zur Selbstbewirtschaftung bestimmt (§ 15 Abs. 2 LHO).				
		4. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplanes veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).				
		5. Die Verpflichtungsermächtigung darf zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen in Anspruch genommen werden.				
		6. Rückflüsse und Zinsen dürfen gem. § 15 Abs. 1 LHO von der Ausgabe abgesetzt werden.				
		7. Siehe Deckungsvermerk bei Kapitel 06 010 Titelgruppe 62.				
429 75	139	Nicht aufteilbare Personalausgaben.	—	—	—	—
547 75	139	Sächliche Verwaltungsausgaben.	—	1 000 000	-1 000 000	400
681 75	139	Leistungen an Dritte.	1 000 000	1 000 000	—	—
685 75	139	Zuschüsse an die Hochschulen für laufende Zwecke.	6 000 000	5 000 000	+1 000 000	7 831
686 75	139	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke. Verpflichtungsermächtigung: 15 000 000 EUR.	6 400 000	6 400 000	—	7 292
892 75	139	Zuschüsse an Hochschulen für Investitionen.	6 600 000	6 600 000	—	377
		Summe Titelgruppe 75.	20 000 000	20 000 000	—	15 900

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 74:

Diversity-Management im Hochschulbereich zielt auf eine Verbesserung der Bildungsgerechtigkeit als zentraler strategischer Aufgabe in Studium, Lehre und im Personalmanagement.

Die Hochschulen sollen daher im Rahmen eines Wettbewerbs zur flächendeckenden Umsetzung eines Diversity-Audits angehalten werden. Dabei soll unter Berücksichtigung der spezifischen Situation jeder einzelnen Hochschule eine Bestandsaufnahme vorhandener Ansätze und die Neu- oder Fortentwicklung geeigneter Maßnahmen begleitet und unterstützt werden. Ergänzend sollen Workshops neue Impulse bieten und den Austausch zu einzelnen Handlungsfeldern ermöglichen.

Zu Titel 547 74:

Verlagert nach Titel 685 74.

Die Zweckbestimmung wird zur haushaltstechnischen Abwicklung beibehalten.

Zu Titelgruppe 75:

Ziel der Initiative "Fortschritt NRW" ist es, durch die gezielte Förderung von Forschung und Innovation sowie der damit verbundenen Lehre auf den Feldern nachhaltiger Entwicklung (Nachhaltigkeitswissenschaft) den Beitrag der Hochschulen und Dritter zur Entwicklung von Lösungen auf den Feldern der großen gesellschaftlichen Herausforderungen wie Klimawandel, Sicherung der Energieversorgung, Ressourceneffizienz, Mobilität, Gesundheit und demografischer Wandel oder Sicherheit zu forcieren. Die Förderung ist wesentlicher Baustein einer an qualitativem sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Fortschritt für die Menschen ausgerichteten Nachhaltigkeitsstrategie.

Mit den Mitteln dieser Titelgruppe werden Maßnahmen der Hochschulen und Dritter im Rahmen von Projektförderungen in den Bereichen Forschungs- und Innovationsförderung, Nachwuchsförderung und Stärkung von Strukturen einer Nachhaltigkeitsforschung gefördert. Damit sollen zugleich die Voraussetzungen verbessert werden, an den aktuell in die gleiche Richtung weisenden Förderprogrammen des Bundes und der EU zu partizipieren. Aus den Mitteln dieser Titelgruppe sollen insbesondere Projekte und Strukturen inter- und transdisziplinärer Forschung unter Einbeziehung der Stakeholder aus Wirtschaft und Zivilgesellschaft gefördert werden. Ein besonderer Fokus liegt auf umsetzungsorientierten, auf technische und soziale Systeminnovationen ausgerichteten Vorhaben.

Die Mittel dieser Titelgruppe können auch zur Ko-Finanzierung des Ziel-2-Programms verwendet werden.

Zu Titel 429 75:

Die Zweckbestimmung wird zur haushaltstechnischen Abwicklung beibehalten.

Zu Titel 547 75:

Verlagert nach Titel 685 75.

Die Zweckbestimmung wird zur haushaltstechnischen Abwicklung beibehalten.

Kapitel 06 100
Hochschulen Allgemein

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2016 EUR	Ansatz 2015 EUR	mehr (+) weniger (-) 2016 EUR	IST 2014 TEUR
Funkt.- Kennziffer					
Titelgruppe 76					
Zukunftsfonds					
1. Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Titel 685 10 Kapitel 06 111 bis 06 270 und 06 670 bis 06 850 geleistet werden.					
2. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig und übertragbar.					
3. Die Mittel dieser Titelgruppe werden den Universitäten und Fachhochschulen analog zu § 5 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Hochschulgesetz bereitgestellt.					
4. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).					
5. Siehe Deckungsvermerk bei Kapitel 06 010 Titelgruppe 62.					
685 76 139	Zuschüsse für laufende Zwecke.	—	—	—	—
894 76 139	Zuschüsse für Investitionen.	—	—	—	—
	Summe Titelgruppe 76.	—	—	—	—
	Gesamtausgaben Kapitel 06 100.	1 601 627 800	1 318 415 200	+283 212 600	1 560 875
	Verpflichtungsermächtigungen Kapitel 06 100.	71 320 000	651 160 000	-579 840 000	

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 76:

Die Mittel dieser Titelgruppe dienen der Finanzierung von Projekten und Maßnahmen der Universitäten und Fachhochschulen des Landes, die zur Profilstärkung der Hochschulen beitragen oder in besonderem landespolitischen Interesse sind.